

99108002006000

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beantragen

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/626-99108002006000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO): • § 30 Absatz 3 und 4 Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot • § 46 Absatz 1 Nummer 7 sowie Absatz 2 Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise • § 47 Absatz 2 Nummer 6 Örtliche Zuständigkeit Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
Teaser	Für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie für Anhänger hinter Lkw gilt an Sonn- und Feiertagen ein Fahrverbot in der Zeit zwischen 0:00 und 22:00 Uhr. Wenn Sie trotzdem dringend eine Fahrt durchführen müssen, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	Für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie für Anhänger hinter Lkw gilt an Sonn- und Feiertagen ein Fahrverbot in der Zeit zwischen 0:00 und 22:00 Uhr. Wenn Sie trotzdem dringend eine Fahrt durchführen müssen, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • Fracht- und Begleitpapiere • Zulassungsbescheinigung Teil I und Anhängerschein • Bescheinigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung, falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 Kilometern handelt • Bei Dauerausnahmegenehmigungen gegebenenfalls eine Dringlichkeitsbescheinigung • für grenzüberschreitenden Verkehr einen Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Der Transport muss dringend sein
- Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe sind nicht ausreichend

Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen fahren:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen
- Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt
- Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie beispielsweise Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger)
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (beispielsweise Erntemaschinen, Mähdrescher)
- kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 Kilometern
- kombinierter Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr)
- Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeuge im Einsatz sowie Leerfahrten, die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen
- Transport von lebenden Bienen sowie Leerfahrten, die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen
- Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeit Zwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen geführt werden

Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen befördert werden:

- frische Milch und frische Milcherzeugnisse
- frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

Modul

Sachverhalt

- frischer Fisch, lebender Fisch und frische Fischerzeugnisse sowie
- leicht verderbliches Obst und Gemüse
- Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, Seite 31)
- Leerfahrten, die im Zusammenhang mit oben genannten Fahrten stehen

Feiertage sind:

- Neujahr (1. Januar)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam (in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
- Reformationstag (31. Oktober; in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen)
- Allerheiligen (1. November; in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)
- 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember)

Kosten

je nach Art und Umfang der Ausnahme: EUR 10,20 bis 767,00

Verfahrensablauf

- Sie müssen die Ausnahmegenehmigung schriftlich oder online beantragen.
- Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
- Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren

Modul
Sachverhalt

Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz hat oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

- Straßenverkehrsbehörde ist, je nach Ort, die Stadtverwaltung oder das Landratsamt.
- Füllen Sie das Antragsformular aus und reichen Sie es mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls weitere notwendige Unterlagen an, die Sie bitte nachreichen.
- Sie erhalten einen Genehmigungsbescheid sowie eine Gebührenrechnung von der zuständigen Stelle.
- Sie dürfen Güter entsprechend der Genehmigung an Sonn- und Feiertagen befördern.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Umfang der zu bearbeitenden Unterlagen.

Frist

Die Geltungsdauer Ihrer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot kann je nach Antragstellung befristet werden.

weiterführende Informationen
Hinweise

keine

Rechtsbehelf

Widerspruch

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal